



3,402: Obligationenrecht Besonderer Teil und Allgemeiner Teil

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 7.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
3,402,1.00 Obligationenrecht: Besonderer Teil	Deutsch	Müller-Chen Markus
3,402,3.00 Obligationenrecht: Allgemeiner Teil: Selbststudium	Deutsch	Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

OR AT:

Im Selbststudium haben die Studierenden vorerst Grundbegriffe des Schuldrechts zu erarbeiten (insbes. Obligation, Obliegenheit, Gestaltungsrecht). Ein zweiter Teil ist dem Abschluss des Vertrages (Austausch der Willenserklärungen, Stellvertretung, Formfragen, Ungültigkeitsgründe) gewidmet. Ein dritter Schwerpunkt gilt der Erfüllung und der Nichterfüllung der Obligationen.

OR BT:

Die Studierenden:

- verstehen die Methode der anspruchsorientierten Falllösung und deren praktische Anwendung;
- haben einen Überblick über die Systematik des OR BT und über die darin geregelten Verträge;
- kennen die Querbezüge zwischen OR AT und OR BT;
- verstehen die allgemeine Theorie der Innominatverträge und kennen ausgewählte Innominatverträge und deren Anwendung;
- haben ein vertieftes Verständnis des nationalen und internationalen Kaufrechts, des Mietvertrags, des Werkvertrags, des Auftrags und der auftragsähnlichen Verträge sowie der Geschäftsführung ohne Auftrag;
- können Fälle aus dem OR BT lösen.

Veranstaltungs-Struktur

OR AT:

Der Stoff soll anhand des Lehrbuches von Alfred Koller (Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bern 2009) erarbeitet werden. Über die Lernplattform soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, anhand von Fragen und Fällen das selbstständig Erarbeitete zu vertiefen.

OR BT:

- In einem ersten Teil (SW 1-2) werden die Grundlagen des allgemeinen Vertragsrechts im Hinblick auf die Bedürfnisse des OR BT und die Falllösungsmethodik repetiert und eingeübt.
- Im zweiten Teil (SW 3-14) werden die besonderen Vertragstypen dargestellt, ein Schwergewicht liegt dabei auf dem Kaufvertrag als dem wichtigsten Veräusserungsvertrag, der auch für den OR AT wesensprägend ist. Von Bedeutung ist ferner der Mietvertrag, der Werkvertrag und der Auftrag (samt den auftragsähnlichen Verträgen und der G.o.A.). Abschliessend werden die wichtigsten Innominatverträge behandelt.
- Der theoretische Stoff wird anhand von Fällen und Probeklausuren beübt.

Veranstaltungs-Literatur

OR AT:

Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. A. Bern 2009: §§ 1-4; 6-21; 23; 28; 34-35; 39-40; 45-47; 53-58; 62; 67; 83

OR BT:

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

1. Aufbau der Vorlesung

Die Vorlesung kann nur mit Gewinn besucht werden, wenn der entsprechende Stoff *vorgängig* aufgearbeitet wurde.

Die Vorbereitungslektüre umfasst pro Veranstaltung einen Abschnitt aus dem Reader, die Lösung von Übungsfällen bzw. das Studium von Gerichtsentscheiden oder Verträgen. Einzelheiten ergeben sich aus dem auf StudyNet publizierten Terminplan. Dieser gibt auch Aufschluss über den ungefähren zeitlichen Ablauf; Änderungen bleiben jedoch vorbehalten.

Die Themen werden in der Vorlesung schwerpunktartig behandelt und anhand der Fälle vertieft. Es wird ausserdem Gelegenheit zur schriftlichen Falllösung bestehen.

2. StudyNet

Auf dem StudyNet wird ein Diskussionsforum eingerichtet, das für Fragen zur Vorlesung und zum behandelten Stoff zum Gebrauch offensteht und empfohlen wird.

Konsultieren Sie regelmässig das StudyNet; Sie finden dort weitere Informationen und Hinweise, welche während des Semesters aktualisiert werden.

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

ZGB/OR, aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen oder aktuelle unkommentierte Ausgaben Gauch, Aepli, Giger, Weimar, Breitschmid/Roberto oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rehbindler/Zäch. Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B.

Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig, deren Bezeichnung und Benötigung werden auf dem Prüfungsmerkblatt präzisiert.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

OR AT:

- Obligation im Allgemeinen
- Vertragsschluss (inkl. Stellvertretung)
- Inhalt und Form von Rechtsgeschäften
- Willensmängel
- Leistungsstörungen
- Erlöschen von Forderungen und Schuldverhältnissen (inkl. Verjährung)

OR BT:

- Veräusserungsverträge (Kap. 1-3 Skriptum)
- Miete (Kap. 4 Skriptum)
- Leihe, Darlehen und Kreditsicherung (Kap. 5, 6 Skriptum)
- Werkvertrag (Kap. 7 Skriptum)
- Auftrag und auftragsähnliche Verträge, inkl. GoA (Kap. 8, 9 Skriptum)
- Innominatverträge (Allgemeine Theorie und einzelne Verträge) (Kap. 10-12)

Prüfungs-Literatur

OR AT:

I. Pflichtlektüre: Koller Alfred, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Bern 2009: §§ 1-21; 23; 28; 34-35; 39-40; 45-47; 53-58; 62; 67; 83

II. Kenntnis nur der Gesetzesbestimmungen wird verlangt für die Bereiche des OR AT, die nicht Gegenstand der Pflichtlektüre bilden (Solidarität, Schuldübernahme, ungerechtfertigte Bereicherung etc.). Will heissen: Die Studierenden müssen für einen Sachverhalt die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auffinden und subsumieren können.

OR BT:

- Markus Müller-Chen/Daniel Girsberger/Andreas Furrer, OR BT, Skriptum zur Vorlesung, St. Gallen/Luzern 2009, bei Skriptenkommission beziehbar, Kapitel 1-12
- Handout "Anspruchsorientierte Falllösung" (StudyNet)
- Folien OR BT Kap. 1-12

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Die Angaben im Merkblatt bleiben bis zum Biddingstart (11.08.09) unverbindlich. Die Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen sind ab der 4. Semesterwoche (12.10.09) verbindlich. Die Angaben zu zentralen Prüfungen bleiben bis zum Start der Prüfungsanmeldung am 02.11.09 unverbindlich. Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Biddingstart bzw. nach dem 12.10.09 (dezentrale Merkblätter) und nach dem 02.11.09 (zentrale Merkblätter) nochmals an.